

**Sein GOTTES Gnaden,
Friedrich August,**

Königlicher Prinz in Pohlen und Sitthauen,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern
und Westphalen, &c.
Schur = Fürst, &c.



Darmit das von Unserer nu-
mehro in GOTT ruhenden höchstgeehrtesten Herrn
Vaters Königl. Majestät sub dato den 9^{ten} Julii des
abgewichenen Jahres ins Land publicirte ernste und ge-
schärfste Münz-Mandat, welches Wir in ein- und an-
dern Puncte, mittelst eines unterm 3^{ten} Martij a. c. an-
derweit erlassenen Ausschreibens, in gewisser Weise zu
erläutern, der Nothdurfft zu seyn befunden, auch von
bey Verwaltung der anvertrauten
Einnahme zu in desto
genauere Betrachtung und Obacht genommen werden
könne; So sowohl von erwehntem
Münz-Mandat de dato 9^{ten} Julii 1732. als Unserer
am 3^{ten} Martij lesthin publicirten Erläuterung desselben
angeschlossen einen Abdruck zu empfangen, mit der noch-
mah-

8. April 1732



mahliger ausdrücklichen Verwarnung, unter
künftiger steter Erinnerung der entweder darauff all-
bereit geleisteten, oder doch des nächsten abzulegenden
theuren Pflicht, bey Einnehm- und Ausgebung derer
Gelder schlechterdings nach diesen Mandaten zu richten,
auch alle Gelder in eben den Sorten, wie selbige
eingewonnen, es geschehe die Auszahlung, zu welchen
Behuff und an wen es wolle, wiederumb auszugeben,
und alles Geld-Umsatzes schlechterdings zu ent-
halten, mithin vor denen niedrigen Falls
bevorstehenden unnachbleibenden ernstern Bestrafungen
mit aller Sorgfalt zu hüten, worbey denn fürnehm-
lich darauff zu sehen ha, daß

I.

nach gemessener Vorschrift erwehnter Mandate §. 1. die
in Rechnung inducirenden Belege und Quit-
tungen auff die Zahlung in Steuer- oder tolerirten Man-
dat-mäßigen Sorten, als ohne deren also erfolgende
Ausdruckung keine bey Justification derer Rechnungen
passiren, gerichtet, nichtweniger die bestimmte Besol-
dung in keinen andern Münz-Sorten, als in denen
dieselbe erhoben, von hinwiederumb aus-
gegeben werde, inmaßen denn auch ferner pro

2.

dasjenige, was in denen §. §. 7. & 8. des Mandats,
und 4^{ten} Punkte der Erläuterung, wegen der nachge-
lassenen Annnehmung verschiedener Geld-Sorten bey Un-
fern

fern Zoll- und Gleiths-Land-Accis- Salz-Niederlags- und unverpachteten Oeconomischen Einnahmen, auch wo es sonst annoch etwa thunlich seyn möchte, in gewisser Mafse, nehmlich so viel das alte Franz-Geld belanget, nach ohngefähr Einem Drittheil, derer Sieben- und Siebenzehen-Creuzer aber nur in der Ober- und Nieder-Lausitz, ingleichen an denen Böhmischen und andern Grenz-Orten, und derer vollwichtigen Ducaten nicht schlechterdings, sondern nur bey denen Einnahmen, wo es die Beschaffenheit derer Umstände unumgänglich erfordert, deutlich enthalten, von , mit Vermeydung des etwa unter diesem Vorwand zu unternehmenden straffbaren Umsafses, pflichtmäsig in Obacht zu nehmen, nichtweniger, bey sich in der Gegend, oder an dem Ort Auffenthalts eräugnenden Mangel an Scheide-Münze, dieselbe denenjenigen, so es verlangen, gegen alt Franz-Geld, oder andere grobe Münz-Sorten, ohne die geringste Abforderung einigen Aufgeldes oder Provision, bey sonst unachbleibender Cassation, auszutauschen, auch, dafern bey selbst nicht gungsame Scheide-Münze vorhanden, sich derselben gegen Einschickung des ganzen Geldes, oder derer in devalvirten Werthe eingegangenen abgesetzten Münz-Sorten aus Unserer Rent-Cammer alhier, wohin sowohl deshalb, als auch wegen Annehmung des alten Franz-Geldes, und Sieben- auch Siebenzehen-Creuzer, ingleichen Ducaten bey obbenannten Speciebus derer Camer-Intraden in gewisser Mafse Verordnung ergangen, zu erhohlen ist. Pro

3tio

giebet Unsere mehrangezogene Erläuterung nebst dem Münz-

Münz-Mandat vom 9^{ten} Julii a.p. allbereit klare Maß-
 se, wie es sowohl mit Ausgebung derer verruffenen Sor-
 ten nach dem devalvirten Werth im Handel und Wan-
 del, ingleichen mit völliger Entledigung von denenselben
 durch Fortschaffung außer Landes binnen gewissen Fri-
 sten, als auch demnächst mit Einwechslung dieser Mün-
 zen in dem herunter gesetzten Werth bey denen Ein-
 nahmen zu fernerer Einwendung in die Haupt-
 Cassen gehalten werden solle? Wornach also
 auch Orts auff das genaueste zu ach-
 ten, und diese schlechte Münz-Sorten von denen, so sol-
 che überbringen, nach dem devalvirten Werthe, (wes-
 halb die denen Mandaten beygefügeten Speci-
 ficationes sub D. & O. fleißig bekannt zu machen, auch
 wegen der unterschiedlichen Menge sothaner Münzen al-
 le nöthige Aufmerksamkeit zu adhibiren bedacht seyn
) anzunehmen, oder gegen gutes Geld aus-
 zuwechslern, die darvon erhaltenden Qvanta auch in de-
 nen darüber ertheilenden Quittungen, ingleichen denen
 haltenden Manualien deutlich anzumercken, iedoch de-
 ren keine, es geschehe unter was für Prætext es wolle,
 an zu nehmen, oder inn- und außer Landes
 auszugeben, sondern solche insgesamt, ohne einige Aus-
 nahme, zu Unserer Rent-Cammer entweder statt ba-
 ren Geldes, oder aber gegen Empfang gültiger Sorten
 einzulieffern, damit von Zeit zu Zeit zu continuiren,
 auch darwieder, bey Vermehdung der Remotion, oder,
 nach Befinden, empfindlicher Leibes-Straffe, keineswe-
 ges zu handeln. Endlich auch pro

4to

der gemessenen Disposition derer 14. und 15. S.S. des
 Man-



Mandats, und 6^{ten} Puncts der Erläuterung, wegen Fertigung kleinerer Paqvete von Dreynern, Sechßern, Groschen und Doppel-Groschen, auch deren Erbrechung bey beschehender Auszahlung an Particulier-Personen gemäß zu bezeigen, auch sonst alles andere, was respectu dieser von Uns in dem Münz-Wesen hiesiger Lande gemachten neuen Verfassung zu Erreichung Unserer hiebey lediglich auff die allgemeine Wohlfahrt abgezielten gnädigsten Landesväterlichen Intention beförderlich seyn mag, zu Wercke zu richten, hiemit nochmahls ausdrücklich angewiesen, als woran Unser zuverlässiger ernster Wille und Meynung geschieht. Datum Dresden, am 8. Aprilis, Anno 1733.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



FKV 2232

VD18
X 345 6220

nc.



46 45.

35

Vf
2232

Im GOTTES Gnaden, Friedrich August,

her Prinz in Pohlen und Sitthauen,
og zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern
und Westphalen, &c.
Chur = Fürst, &c.



armit das von Unsers nu-
GOTT ruhenden höchstgeehrtesten Herrn
Königl. Majestät sub dato den 9^{ten} Julii des
enen Jahres ins Land publicirte ernste und ge-
Münz-Mandat, welches Wir in ein- und an-
acte, mittelst eines unterm 3^{ten} Martij a. c. an-
erlassenen Ausschreibens, in gewisser Maße zu
t, der Nothdurfft zu seyn befunden, auch von
ben Verwaltung der anvertrauten
Einnahme zu in desto
Betrachtung und Obacht genommen werden
So sowohl von erwehntem
Mandat de dato 9^{ten} Julii 1732. als Unserer
Martij lezhin publicirten Erläuterung desselben
ssen einen Abdruck zu empfangen, mit der noch-
mah.

8000000000

